

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 46

Artikel: Die Fabrikgesetznovelle vom 1. Juli 1922

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauplan dem Stadtrat zur Begutachtung eingereicht. Es handelt sich um das Abbrechen einiger Häuser zwischen der Piazza Funicolare und der Via Statione, um eine Galerie mit Passage, ähnlich wie die „Grieder“ in Luzern, zu erstellen. Ein mächtiges Palais soll erbaut werden mit einem großen Konzertsalon, geräumigen Läden und musterhaften Wohnungen. Die Finanzierung dieses höchst empfehlenswerten Unternehmens im Betrage von 700,000 Fr. ist bereits sichergestellt. Wir hoffen, daß die Municipalität die Konzession erteilen werde. In dieser arbeitslosen Zeit wäre deren Verwirklichung sehr zu begrüßen. Auch mit den Arbeiten der Besso-Unterführung soll noch im März begonnen werden.

Die Fabrikgesetznovelle vom 1. Juli 1922.

(Korrespondenz.)

Als erstes Land in Europa begrenzte die Schweiz im Fabrikgesetz des Jahres 1877 im Interesse der Volksgesundheit und namentlich zum Schutze der jugendlichen und weiblichen Personen die Arbeitszeit auf 11 Stunden im Tag. Diese gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit hatte Gültigkeit bis zum Jahre 1917. Im Jahre 1914 war von den eidgenössischen Räten bereits das revisierte neue Fabrikgesetz angenommen worden, in welchem die Arbeitszeit auf täglich maximal 10 Stunden herabgesetzt wurde. Wegen des Kriegsausbruchs konnte aber das neue Gesetz nicht sofort in Kraft gesetzt werden. Die Arbeitszeit war aber auf dem Wege der Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern trotz der geltenden gesetzlichen Höchstnorm von 11 Stunden nach und nach auf eine niedrigere Stundenzahl verkürzt worden und in der großen Mehrzahl der Betriebe hat sie vor dem Krieg schon zwischen 54 und 60 Stunden in der Woche betragen. Da diese Verkürzung aber eine allmähliche war, die sich über Jahrzehnte erstreckte und sich in den einzelnen Berufsgruppen nicht gleichzeitig vollzog, waren die Folgen auch nicht zu schwer. Lange vor dem Krieg zeigte sich aber eine allmähliche Steuerung der Gesamtlebenshaltung, die als eine direkte Folge der Arbeitsverkürzungen, wie sie in jenen Perioden durchgeführt worden sind, angesprochen werden muß.

Bevor nun in der Schweiz das neue Fabrikgesetz vom 18. Juni 1914, das den 10stündigen Maximalarbeitstag vorgesehen hatte, in vollem Umfang in Kraft gesetzt wurde, genehmigte die Bundesversammlung in der Junisession 1919 einen Nachtrag, in welchem die Wochenstundenzahl auf 48 statt auf 59 Stunden beschränkt wurde und in den Fabriken mit durchgehendem Betrieb den Dreischichtenbetrieb einführte. Diese neuen Bestimmungen über die Arbeitszeit traten zusammen mit dem übrigen Teil des revisierten Fabrikgesetzes auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Diese einschneidende Verkürzung der Arbeitszeit durch das neue Gesetz ging von der Voraussetzung aus, daß alle industriell wichtigeren Länder in kürzester Zeit zu einer ähnlichen gesetzlichen Festlegung der 48 Stundenwoche schreiten werden. Die damalige momentane Lage um uns her hatte den Glauben an die Richtigkeit jener Voraussetzung derart gesichert, daß mit der Durchführung der schweizerischen Gesetzesrevision nicht gewartet wurde, wie anfänglich beabsichtigt war, bis nach Abschluß der Washingtoner Arbeitskonferenz im Herbst 1919. Die Konvention Nr. 1 dieser Konferenz war dazu bestimmt, in den industriellen Betrieben aller Verbandsländer die Arbeitsdauer auf 8 Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche zu beschränken. Durch die vorgeschlagene Uebereinkunft hätten mehr als 50 Staaten verpflichtet werden sollen. Heute, nach mehr als drei Jahren sind

es im ganzen 5 Staaten, die die Ratifikation der Vorlage vollzogen haben; alle übrigen haben eine solche entweder ausdrücklich abgelehnt oder unerledigt gelassen. Die ratifizierenden Länder sind die Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien, Griechenland und Indien. Von keinem einzigen größeren Industriestaat aber ist die Washingtoner Arbeitszeitkonvention ratifiziert worden und nichts deutet darauf hin, daß solches in absehbarer Zeit geschehen werde. Die wirtschaftliche Krise, unter der die Industrie vieler Länder leidet und noch weiter leiden wird, läßt es allen Regierungen als notwendig erscheinen, volle Bewegungsfreiheit zu behalten, um die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit jederzeit der jeweiligen Wirtschaftslage ihres Landes anpassen zu können. Das Schicksal der Washingtoner Arbeitszeitkonvention ist wichtig, weil die Aussicht auf diesen Versuch die schweizerischen Bundesbehörden zu der übereilten Anpassung unseres Fabrikgesetzes an die vermeintliche Überhandnahme des 8-Stundentages verleitete. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß die folgenden Industriestaaten auch heute noch keine gesetzliche Regelung oder dann eine solche mit mehr als 48 Stunden pro Woche kennen: Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritannien, Dänemark, Kanada, Südafrika und Japan. Unter den Staaten, die, wie die Schweiz die 48 Stundenwoche eingeführt haben, befindet sich aber kein einziger, der seine gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit so eng gefaßt hat und in ihrer Anwendung so rigoros vorgeht wie die Schweiz. Überall da, wo sich die ausländische Gesetzgebung zur 48 Stundenwoche bekennt, hat sie für Abweichungen viel mehr Raum übrig gelassen, als dies im schweizerischen Fabrikgesetz der Fall ist, sei es in den Gesetzen selbst oder deren Ausführungsvorschriften, sei es dank einer weitherzigen Handhabung derselben.

Das ganze Arbeitszeitproblem, eine Erschöpfung des modernen Wirtschaftsgetriebes, ist eine rein wirtschaftliche Frage, die sich richtig nur von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus erfassen läßt, die mit Parteipolitik nichts zu tun hat und der eine politische Bedeutung nur insofern zukommt, als ihre Gegner aus der Abstimmungsvorlage ein politisches Ereignis zu machen suchen. Sie ist eine Frage, die mit der Produktion, mit der Gütererzeugung aufs engste verknüpft ist und auch mit Sozial-

**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & RÖHIGE PROZESS, BLUM, VIERMATT, ZECHMANN & ANDERE PROFILE
SPECIALQUALITÄTEN FÜR KONTAKTBANDFABRICATION & FACHDRAHTWERKE
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPAKTE BAND- UND ABSCHREIBER
SÄNTZIGEHALTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 TONNEN
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GRÖSSE ANFABRICATIONSPLATZ KOPPEL, LAMMENZWEIGEN 1920 1924

politik nur insofern in Verführung steht, als Sozialpolitik mit Erfolg nur auf dem soliden Grund eines gesunden Wirtschaftskörpers betrieben werden kann und mit diesem steht und fallen muß.

Die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Fabrikgesetzes und deren Anwendung in der Praxis nehmen dem Gewerbe und der Industrie jede Bewegungsfreiheit und es zeugt von nichts als großer Unkenntnis, wenn behauptet wird, daß bestehende Gesetz sei beweglich genug und komme den Bedürfnissen der Industrie in weitem Maße entgegen. Das gerade Gegenteil ist der Fall und die Klagen von Seiten der Gewerbetreibenden sind zahllos, die wegen ganz untergeordneter Überschreitung der Arbeitszeit, wie solche in der Praxis einfach nicht vermieden werden können, gebüßt wurden. Es gibt heute keinen einzigen objektiven Beurteiler, der behauptet, daß die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz gute gewesen seien. Die schlechten Erfahrungen, die gemacht worden sind, haben ihren Grund nicht einmal in erster Linie im Prinzip der 48 Stundenwoche als solcher, sondern vielmehr in der schablonenhaften Anwendung seiner Bestimmungen in der Praxis. Es ist eine bewußte oder unbewußte Entstehung der Tatsachen, wenn behauptet wird, die Revisionsvorlage bedeute einen Anschlag auf die 48 Stundenwoche und bezwecke die Wiedereinführung des 10 Stundentages.

Die ungünstigen Wirkungen der allgemeinen und plötzlichen Einführung der 48 Stundenwoche lassen sich in das eine Wort Verteuerung zusammenfassen. Das folgende Zahlenbeispiel zeigt, in welcher Weise die Arbeitszeitverkürzung produktionsverteuernd gewirkt hat. Was der Lohnausgleich, der bei der Einführung der 48 Stundenwoche überall vorgenommen werden mußte, trotzdem die Arbeiterschaft behauptet hatte, daß in der kürzeren Arbeitszeit gleich viel geleistet werde wie in der längeren, bei einer angenommenen Teuerung von 70% gegenüber der Vorkriegszeit ausmacht, sehen wir aus folgender Aufstellung: Wir vergleichen zu diesem Zweck die 56 Stundenwoche, die vor dem Krieg als Durchschnitt angenommen werden kann, mit der 48 Stundenwoche und einem Vorkriegsstundenlohn von 65 Rp., was folgende Vergleichszahlen gibt:

Arbeitszeit vor dem Krieg, ohne Feiertage,	
per Jahr, 2856 Stunden à 65 Rp. =	Fr. 1856.40
Heutige Teuerung von 70%	" 1299.50
Notwendiges Einkommen	Fr. 3155.90

Arbeitszeit heute ohne Feiertage per Jahr 2448 Stunden. Notwendiges Einkommen 3155.90 : 2448 Stunden ergibt einen notwendigen Stundenlohn von Fr. 1.29.

Wir sehen also, daß zum Ausgleich einer effektiven Teuerung von 70% infolge der kürzeren Arbeitszeit ein Lohnaufwand von rund 100% notwendig ist, oder 19.5 Rp. mehr per Stunde als bei gleich langer Arbeitszeit erforderlich wäre. Dieser Zuschlag bedingt nun keine Verbesserung des Gesamteinkommens des Arbeiters, wohl aber eine gewaltige Verteuerung der gesamten Produktion, was wir aus nachstehender Zusammenstellung ersehen:

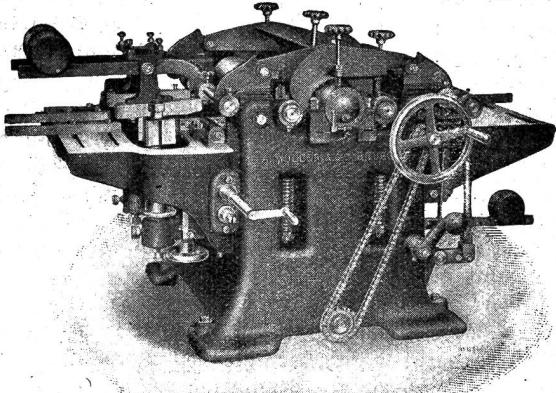
Bei ganz bescheidener Schätzung dürfen wir annehmen, daß von den 900,000 unselbstständig Erwerbenden, die die Schweiz aufweist, 500,000 gewerbliche und industrielle Arbeiter vorhanden sind, die der 48 Stundenwoche teilhaftig sind. Nehmen wir nun für diese bei einem Vorkriegsdurchschnittslohn von 65 Rp. per Stunde den Lohnausgleich wie oben per Stunde mit zirka 20 Rp. an, so ergibt sich für die 500,000 Arbeiter und Arbeiterinnen per Stunde eine Produktionsverteuerung von Fr. 100,000. Bei 2448 Stunden per Jahr also die Kleinigkeit von 244,8 Millionen Franken.

Die Behauptung, daß jede Arbeitszeitverlängerung zu Personalverminderung und vermehrter Arbeitslosigkeit führe, entspricht den Tatsachen ebenfalls nicht. Die amtlichen Berichte der eidg. Fabrikinspektoren stellen übereinstimmend fest, daß die Verlängerung der Arbeitszeit von 48 auf 52 Stunden nirgends zu Arbeiterentlassungen geführt hatten. Durch die verlängerte Betriebszeit ließen sich vielmehr die Gestaltungskosten derart vermindern, daß vermehrte Aufträge hereingebracht werden konnten, was nicht bloß eine volle Ausführung des Personals und der verlängerten Arbeitszeit, sondern in manchen Fällen Neuerstellungen von Arbeitern ermöglichte. Zu ähnlichen Resultaten wie die Fabrikinspektoren gelangen die Feststellungen der kantonalen Behörden, denen der Vollzug des Fabrikgesetzes obliegt.

Die Wirkungen der plötzlichen Einführung und der starren Durchführung der 48-Stundenwoche haben sich in einem Maße produktionsverteuernd geltend gemacht, die von einer Wirtschaft, die sich, wie die schweizerische, ohnehin in einer äußerst bedrängten Lage befindet, auf die Dauer einfach nicht mehr ertragen werden können und die dem Siechtum und Untergang entgegenführen. Die ungemein stark und langandauernde Absatzstockung, die zu Arbeitslosigkeit geführt hat, ist nicht, wie die Gegner behaupten, eine Folge der Überproduktion, sondern eine Folge der allgemeinen Preistiegerung, der Teuerung, eine Folge des Rückgangs der Kaufkraft sehr vieler Konsumenten. Die Welt hat nach dem langen Krieg nicht Überfluß an Waren, sondern es zeigt sich auf der ganzen Welt ein Warenhunger, der aber wegen zu hoher Preise der Waren nicht gestillt werden kann. Eine solche Absatzkrise, die nicht auf Überproduktion beruht, bekommt ein Land, das, wie die Schweiz, teuer produziert und überdies als Exportartikel hauptsächlich Luxuswaren herstellt, besonders stark zu spüren.

Der große Beschäftigungsman gel hat nun die Notwendigkeit erkennen lassen, mit allen möglichen Mitteln zu versuchen, die Produktionskosten zu verbilligen und damit vermehrten Absatz zu finden. Dieses Streben ist umso notwendiger, als die Schweiz auf dem Weltmarkt die Konkurrenz mit valutaschwachen Staaten aushalten muß, deren Produktionsbedingungen im Vergleich zu den unsrigen ganz unverhältnismäßig günstiger sind. Eine Herabsetzung dieser Kosten wurde nun dadurch versucht, daß die während des Krieges sehr stark gestiegenen Löhne herabgesetzt wurden. Nachdem sich nun aber die Lebenskosten so ziemlich stabilisiert haben, kann an einen weiteren Abbau der Löhne nicht gedacht werden, wenn nicht weite Kreise unseres Volkes geschädigt und die Kaufkraft dieser Kreise vermindert werden soll, worunter wiederum das allgemeine Wohl zu leiden hätte. Allen anders lautenden Behauptungen zum Trotz hat die schweizerische Arbeiterschaft selbst das größte Interesse daran, über eine zufriedene und angemessene entlohnte Arbeiterschaft verfügen zu können, weil unsere Industrien, entsprechend ihrem Charakter, das Vorhandensein einer gut genährten und intelligenten Arbeiterschaft zur Voraussetzung haben und es ist ein Grundirrtum, wenn in gewissen Kreisen behauptet wird, die unter dem Drucke der Not erfolgten Lohnherabsetzungen der letzten Jahre bezweckten die Herabdrückung der Löhne auf das Niveau der Vorkriegszeit, um dadurch die Unternehmergehörige zu erhöhen und der Profitier der Betriebsinhaber Vorschub zu leisten. Wie es mit den Gewinnen in der Industrie steht, geht daraus hervor, daß eine große Anzahl industrieller Unternehmungen in den letzten Jahren überhaupt keine Dividende mehr bezahlen konnten und mit Verlust gearbeitet haben.

Da durch den Lohnabbau und auch mit den eingeführten maschinellen Neuerungen eine merkliche Verbilli-



Drei- und vierseitige Hobelmaschinen
450 u. 600 mm Dickenhobelbreite, bzw. 330 u. 480 mm Hobelbreite bei drei- und vierseitiger Bearbeitung. Kugellagerung.

A. MÜLLER & CO. BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI
ERSTE UND ALTESTE SPEZIAFABRIK
FÜR DEN BAU VON
**SÄGEREI- UND HOLZ-
BEARBEITUNGSMASCHINEN**

000

GROSSES FABRIKLAGER
AUSSTELLUNGSLAGER IN ZURICH
UNTERER MÜHLESTEG 2
TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.74

498

gung der Produktionskosten nicht mehr erreicht werden konnte, blieb kein anderer, produktionstechnisch begehbarer Weg mehr, als die Möglichkeit einer Verlängerung der Arbeitsdauer in den einzelnen Betrieben ins Auge zu fassen und anzustreben. Einzig aus der zwängenden Notwendigkeit heraus, eine weitere Verbilligung der Produktionskosten herbeizuführen, ist die Bewegung nach einer bescheidenen Verlängerung der Arbeitszeit über die 48 Stundenwoche hinaus entstanden und diese Bewegung hat schließlich zu der Gesetzesvorlage geführt, über die am 16./17. Februar abzustimmen sein wird. Diese Vorlage will nichts anderes, als der Industrie und dem Gewerbe die Möglichkeit verschaffen, einen zeitlich beschränkten Versuch mit einer auf 54 Stunden erhöhten Arbeitszeit zu machen. Dabei ist mit allem Nachdruck darauf aufmerksam zu machen, daß das Prinzip der 48 Stundenwoche wie es in Art. 40 des Fabrikgesetzes niedergelegt ist, von der Revisionsvorlage nicht berührt wird, daß sich die Revision nur auf den Art. 41 des Fabrikgesetzes erstreckt. Alle bisher gemachten Erfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, daß die beabsichtigte beabsichtigte beabsichtigte Verlängerung der Arbeitszeit ein hervorragend geeignetes Instrument sein wird, um das gesteckte Ziel, die weitere Verbilligung der Produktion, zu erreichen. Die Stellung der Schweiz im internationalen Wirtschaftsleben, ihr fast volliger Mangel an Rohstoffen, der nur ersehen werden kann durch die Arbeitsfreudigkeit ihrer intelligenten Bevölkerung, erfordert den Wegfall der allzu starren Schranken der gesetzlichen Arbeitszeit.

In den nächsten Tagen wird es gelten, die gesunden wirtschaftlichen Grundbedingungen unseres Landes wieder herzustellen, die zu allen Zeiten in Arbeit und Zufriedenheit, in Zufriedenheit durch die Arbeit ihren Ausdruck findet. Nur ein arbeitsames Volk kann auf die Dauer seine sittliche, nationale und wirtschaftliche Kraft behaupten. Darum ist es Pflicht aller, an der Überwindung der großen Krisis interessierten Kreise, und diese umfassen das ganze Volk und die ganze Wirtschaft, der Vorlage zur Annahme zu verhelfen und am 16./17. Februar Ja zu stimmen.

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen.

Die Expedition.

Holzindustrie und Maschinenversicherung.

Wie in allen Industrien, so wird auch in der Holzbearbeitung die Herrschaft der Maschine immer ausgedehnter. Eine ganze Kollektion sehr schöner Arbeitsmaschinen hat die Leistungsfähigkeit derselben quantitativ und qualitativ außerordentlich gehoben.

Gatter- und Bandsägen, Fräsen, Drehbänke und Hobelmaschinen aller Art bilden mit den zugehörigen Hilfs- und Kraftmaschinen, wie Exhaustoren und Transmitionen, Dampfmaschinen und Elektromotoren den Hauptbestandteil solcher Anlagen.

Alle diese Maschinen, besonders die komplizierteren unter ihnen, laufen stets die Gefahr, durch irgend einen inneren oder äußeren Umstand beschädigt zu werden; und solche Beschädigungen können für den Betriebshaber recht unangenehme Dimensionen annehmen, die wohl imstande sind, das Geschäftsergebnis wesentlich zu beeinträchtigen.

An den Dampfmaschinen treten als häufigste Defekte die sogen. Wasserschläge auf, welche regelmäßig verursacht sind durch das Nichtfunktionieren des Kondenswasserablassers oder nachlässige Bedienung. Ferner ereignen sich vielfach Brüche einzelner Maschinenteile durch Guss- und Materialfehler, wodurch sehr oft noch andere Glieder zerstört werden. So können namentlich Kreuzkopf- oder Kurbellagerbrüche die schwerwiegendsten Folgen haben, indem die dadurch freiwerdende Pleuelstange imstande ist, fast die ganze Maschine zu ruinieren.

Die Dampfkessel werden namentlich durch Wassermangel, verursacht durch Nichtfunktionieren des Wasserstandsanzelgers oder nachlässige Bedienung, schwer beschädigt.

An den Elektromotoren bildet die Wicklung den schwachen Punkt. Die Isolation derselben ist sehr empfindlich gegen mechanische Beschädigung, Feuchtigkeit usw., und hat eine sehr beschränkte Lebensdauer. Diese letztere kann im Mittel zu 10—15 Jahren berechnet werden, bleibt aber vielfach unter diesen Werten, sodass auch ohne gewaltsmäßen Unfall damit gerechnet werden muss, daß in der angegebenen Zeit zufolge Kurzschluss eine Neuwicklung des Motors notwendig wird. Zu diesem normalen, mit Sicherheit zu erwartenden Vorgang kommt aber weiter die Gefahr des Kurzschlusses durch andere,